



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 048-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.69

Eingereicht am: 05.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Jordi (Bern, SP)
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Hilfe für die Organisatoren von kantonally subventionierten Veranstaltungen, die wegen der Coronavirus-Epidemie abgesagt werden müssen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Veranstaltungen, die über den Lotteriefonds, den Sportfonds oder den Kulturförderungsfonds subventioniert werden und die wegen dem Coronavirus abgesagt wurden, zu helfen, indem er den zugesicherten Beitrag in eine Defizitgarantie umwandelt.

Begründung:

Viele Veranstaltungen mussten oder müssen aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen oder vom Bundesrat angeordneten dringlichen Massnahmen abgesagt werden. Der vorliegende Antrag betrifft nur Veranstaltungen, denen ein Beitrag aus dem Lotteriefonds, dem Sportfonds oder dem Kulturförderungsfonds zugesichert worden ist. Zur Erinnerung: Um allenfalls einen Beitrag aus einem dieser Fonds zu erhalten, muss der Veranstalter vor dem Anlass ein vollständiges Dossier mit dem Budget vorlegen. Erfüllt das Dossier die Beitragsbedingungen, ergeht eine Beitragszusicherung. Nach der Veranstaltung müssen die Verantwortlichen die Schlussrechnung vorlegen, um die zugesicherte Summe zu erhalten. Wenn die Veranstaltung nicht stattfinden konnte, wie dies mit den Verboten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Fall ist, wird der Beitrag nicht ausgerichtet. Viele Organisatoren können dadurch in eine schwierige Lage geraten. Es geht hier also nicht darum, der Swiss Football League oder der Eishockey-Meisterschaft zu helfen! Solche Veranstaltungen erhalten keine Subventionen, um ihre Wettkämpfe ausrichten zu können.

Da der zugesicherte Beitrag in eine Defizitgarantie umgewandelt werden soll, werden die Nutzniesser dieser Massnahme auf vernünftige Weise bestimmt. Nur die subventionierten Veranstaltungen, die aufgrund einer Absage ein Defizit aufweisen, werden von dieser Hilfe profitieren können. Die Veranstaltungen werden schliesslich nicht mehr als den zugesicherten Beitrag erhalten können, auch wenn das Defi-

zit über diesem Betrag liegt. Diese Massnahme ist aber keine Garantie für alle Veranstalter! Wer sein Beitragsgesuch nicht fristgerecht vor dem Anlass eingereicht hat, erhält nichts.

Diese Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen, da die Gelder aus den erwähnten Fonds nicht verwendet werden dürfen, um die Kantonsrechnungen auszugleichen. Dieses Geld ist gemäss den entsprechenden Vorschriften den Nutzniessern dieser Fonds vorbehalten. Sobald ein Beitrag zugesichert ist, wird dieser dem entsprechenden Fonds entnommen. Diese Bestimmung kosten den Kanton keinen einzigen Rappen.

Die Regierung muss daher in ausserordentlichen Situationen beschliessen können, dass die zugesicherten Beiträge in Defizitgarantien umgewandelt werden. Für viele Organisationen ohne Erwerbszweck vermag dieser Beitrag sicherlich die erwarteten Verluste abzufedern. Die Umwandlung der zugesicherten Beiträge in Defizitgarantien stellt schliesslich sicher, dass die Auszahlungen erst erfolgen, wenn die Organisatoren tatsächlich Verluste erlitten haben.

Begründung der Dringlichkeit: Verbote im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind bereits Realität; man muss daher möglichst rasch wissen, ob der Grosse Rat einer solchen Änderung zustimmt.

Verteiler

– Grosse Rat